

# Finanzordnung

des

Kanu-Club Sömmerda e. V.

Die Mitgliederversammlung vom 17.01.2012 beschließt gemäß §6 der Satzung die nachfolgende Finanzordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Aufgabenverteilung im Finanzbereich

1. Der Schatzmeister koordiniert und verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Er berichtet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung über die finanzielle Situation des Vereins.
2. Barzahlungen werden vom Schatzmeister oder durch von Ihm ermächtigte Personen, Mitgliedsbeiträge ausschließlich vom Schatzmeister, entgegengenommen und quittiert.
3. Der Vorstand beschließt die Eröffnung und Auflösung vereinseigener Konten und bestimmt die Verfügungsberechtigten.
4. Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr und das erste Quartal des Folgejahres i.d.R. binnen 2 Monaten nach Vorliegen der Vorjahreszahlen.
5. Die Abteilungen und Arbeitsgruppen teilen dem Vorstand ihren Finanzbedarf rechtzeitig und unaufgefordert für die Aufnahme in den Haushaltsplan mit. Sie entscheiden innerhalb des durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmens selbständig über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.
6. Überplanmäßige Ausgaben müssen vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall hat der Vorstand nach § 26 BGB ein Vetorecht.

### 2 Angebote

Vor der Vergabe von Investitionen im Einzelwert von mehr als 1.000,- € sind schriftliche Angebote einzuholen.

### 3 Kassenprüfung

Die ordentliche Kassenprüfung findet einmal jährlich für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr statt. Die Kassenprüfer teilen Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand und dem Schatzmeister mit. Diese prüfen die Beanstandungen und unterrichten die Kassenprüfer über das Ergebnis. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen der Jahreshauptversammlung, ein von beiden Prüfern unterzeichnetes Exemplar des Prüfberichts wird mit den Belegen des zugehörigen Wirtschaftsjahres archiviert.

### 4 Forderungsverfolgung

1. Der Vorstand mahnt fällige Beiträge und sonstige Forderungen des Vereins zur Zahlung an und leitet ggf. rechtliche Schritte ein.
2. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den nach Nr. 1 entstehenden Fremdkosten für
  - jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs
  - jede Ermittlung der Anschrift bei Nichtzustellbarkeit
  - jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigungeine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 EUR zu erheben.

3. Der Verein erhebt für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrags, mindestens jedoch 2,50 EUR.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei bereits fälligen Beiträgen im Zahlungsrückstand ist.

## **II. Beiträge**

### **1 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag.
2. Der Beitragszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

### **2 Beitragsbemessung**

4. Familien zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag), für den sie gesamtschuldnerisch haften. Ab dem Jahr, nachdem das jüngste Kind, das Mitglied des Kanu-Club Sömmerda e.V. ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird für alle Familienmitglieder der jeweils zutreffende Beitrag für Einzelmitglieder erhoben.
5. Ein Mitglied, das eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen möchte, ist verpflichtet, dem Verein unaufgefordert die zur Bemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese glaubhaft zu machen.
6. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht nach, so gilt bis zum Vorliegen der entsprechenden Angaben der Beitragssatz für erwachsene Einzelmitglieder.
7. Das Mitglied kann binnen eines Monats der Beitragshöhe schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist glaubhaft zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit dem Einzug des Betrages per Lastschrift bzw. mit der Fälligkeit nach Ziffer 3 Nr.2.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Ziele der Satzung insbesondere in folgenden Fällen zu gewähren:
  - bei Mitgliedern, deren Einkommen unterhalb des Selbstbehalts der unterhaltsrechtlichen Leitlinien liegt
  - bei Schwerbehinderung
  - bei Ehrenmitgliedschaft
9. Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint. Die Mitgliederversammlung kann darüber Rechenschaft fordern.
10. Tritt ein neues Mitglied während des laufenden Jahres dem KCS bei, so wird der Beitrag für dieses Jahr anteilig erhoben.

### **3 Beitragszahlung**

1. Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus bis zum Ende des 1. Quartals für das laufende Jahr gezahlt.

### **4 Arbeitsstunden**

3. Arbeitsstunden im Sinne von §4 Nr 5d der Satzung sind Leistungen, die von Mitgliedern unentgeltlich zugunsten des Vereins erbracht werden.

4. Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf Verlangen gegenüber dem Vorstand unter Angabe der erbrachten Leistung und des Zeitaufwandes nachzuweisen.
5. Der Vorstand entscheidet, ggf. im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, welche Leistungen vorrangig zu erbringen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang Arbeitsstunden zu leisten sind.
6. Werden von einem Mitglied nicht alle Arbeitsstunden geleistet, kann der Vorstand beschließen, pro nicht geleisteter Zeitstunde einen Betrag von 10 EUR bei der nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im Folgejahr zu erheben.

### III. Gebühren und Aufwandsentschädigungen

Der Kanu-Club Sömmerda e.V. erhebt Gebühren für Leistungen und für die Nutzung seiner Ausrüstung und Anlagen.

Er kann für seine Mitglieder Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen, Sport- und Bildungsveranstaltungen übernehmen, sofern diese nicht aus externen Mitteln bestritten werden können.

Art und Höhe der vom Verein zu tragenden Kosten sowie von den Vereinsmitgliedern zu zahlende Gebühren und Nutzungsentgelte legt die Mitgliederversammlung fest.

Aufwandsentschädigungen werden gezahlt nach Prüfung durch den Vorstand.

Der Vorstand erarbeitet und aktualisiert Preislisten für die Angebote des Vereins für Nichtmitglieder nach Bedarf.

-----

Die Mitgliederversammlung vom [ Datum ] beschließt:

### Beiträge, Gebühren und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder

#### Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr:

- für Erwachsene 72 €
- für Familien 150 €
- für Kinder bis 13 Jahre 30 €
- für Rentner, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II 45 €
- für juristische Personen 200 €

#### Gebühren

Einmalige Aufnahmegebühr Erwachsene	16 €
Einmalige Aufnahmegebühr andere	3 €
Bootslagerplatz pro Boot	24 €

Nutzung vereinseigener Boote durch erwachsene Mitglieder außerhalb des direkten Bootshausumfelds  
10 €  
jeweils pro Jahr.

Nutzung des Kleinbus einschließlich des Anhängers durch Vereinsmitglieder zur individuellen Sportausübung  
pro km 0,60 €

Für die Nutzung des Busses im Rahmen von Training und Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich sowie bei Fahrten im Auftrag des Vereins werden keine Gebühren erhoben.

Nutzung von Vereinsgaststätte und Gelände zwischen 1. und 2. Tor  
• durch Vereinsmitglieder bei Reinigung in Eigenleistung 100,00 €

### **Aufwandsentschädigungen**

für Fahrten im Auftrag des Vereins

- mit dem privaten Fahrzeug pro km 0,30 €
- sonstige Reisekosten wie nachgewiesen

Weitere Ansprüche an den Verein bestehen nicht.

### **jährliche Kostenpauschale für die Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Abteilungen erhalten pauschale Budgets, die in den Haushaltsplan eingestellt werden  
Der Etat für Bildungsveranstaltungen kann „angespart“ und danach für mehrere Jahre auf einmal, nicht jedoch im Voraus in Anspruch genommen werden.  
Alle Kostenpauschalen unterliegen dem Finanzierungsvorbehalt.